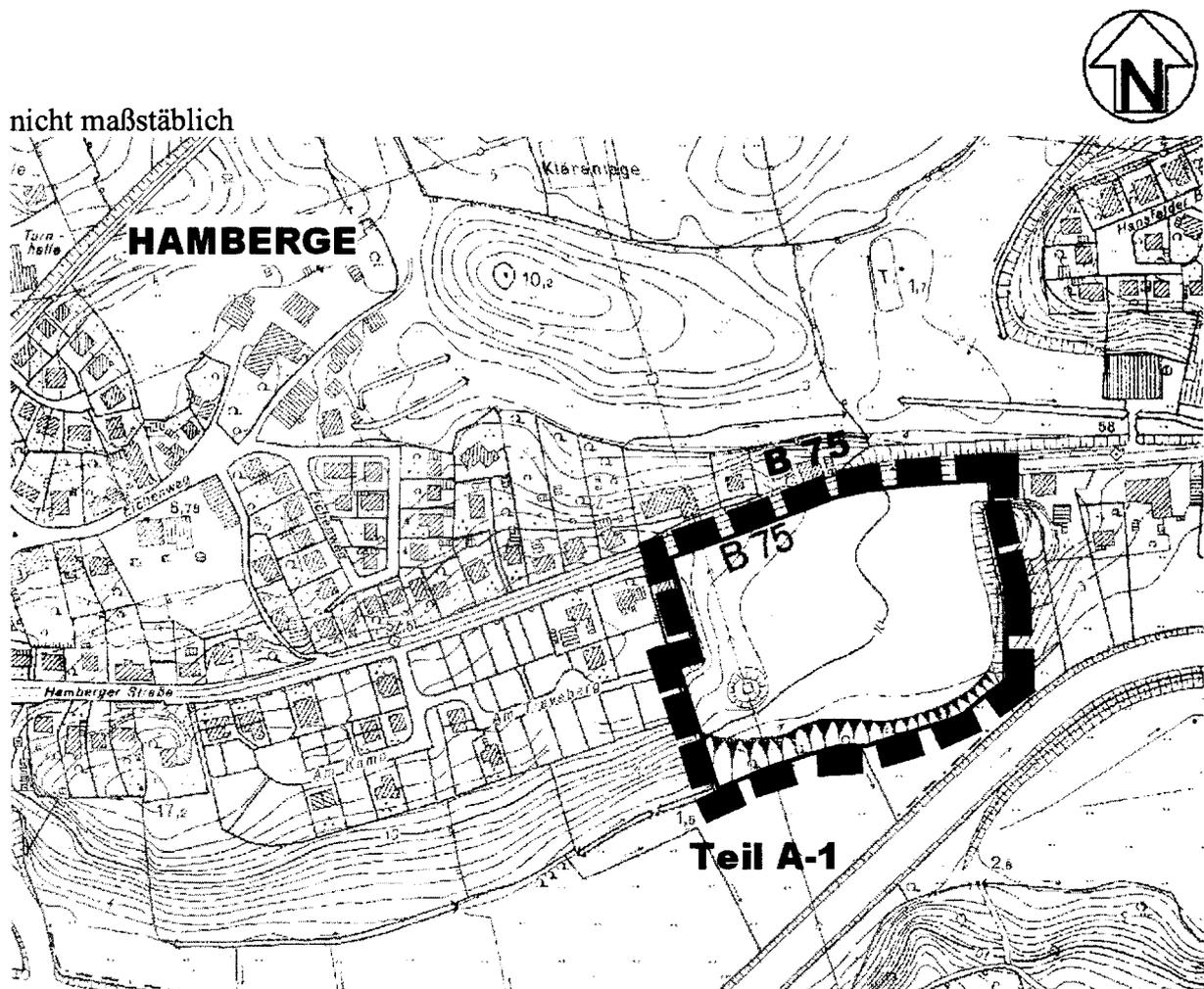


SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8

Gebiet: Südlich der Bundesstraße B75, östlich im Anschluss „Am Travehang“ – Himbeerfeld –

ÜBERSICHTSPLAN



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 92 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamberge vom ~~04. Juli 2007~~ folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hamberge, Gebiet: Südlich der Bundesstraße B75, östlich im Anschluss „Am Travehang“ (Himbeerfeld) erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.04.2007.
- 1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 30.04.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1c) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, Teil B, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11. Mai 2007 bis zum 11. Juni 2007 während der Dienststunden nach § 13 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.05.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten – Stormarner Ausgabe- ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1 d) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit am 04.07.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1e) Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, Teil B wurde am 04.07.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

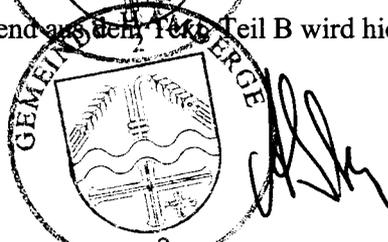
Hamberge, 16. Juli 2007



Albert Iken
- 1. stv. Bürgermeister-

- 2) Die Bebauungsplansatzung bestehend aus dem Text, Teil B wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hamberge, 16. Juli 2007



Albert Iken
- 1. stv. Bürgermeister-

- 3) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ~~18. Juli 2007~~ durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten – Stormarner Ausgabe- ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1, Satz 1 BauGB) und den in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB und auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Absatz 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 19. Juli 2007 in Kraft getreten.

Hamberge, 23. Juli 2007



Albert Iken
- 1. stv. Bürgermeister-

TEIL B: TEXT:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 bleiben unverändert. Die Ziffer 7.4 „Garagen, Carports“ erhält folgende neue Fassung:

7. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB iVm. § 92 LBO)

7.1 Dachgestaltung

Es sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer zulässig.
Für die Hauptgebäude sind Dachneigungen zwischen 25° und 48° zulässig.

7.2 Dachmaterialien

Es sind ausschließlich Ziegel- und Dachsteine zulässig. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind zulässig.

7.3 Außenwände

Es sind ausschließlich Fassaden aus Putz oder Verblendmauerwerk zulässig.
Mit anderen Materialien und Farben sind Teilflächen bis zu 25% der Außenwandflächen zulässig.

7.4. Garagen, Carports

Für Garagen und Carports sind die gleichen Materialien wie für die Wohngebäude und Holz zulässig.

7.5 Einfriedungen in Allgemeinen Wohngebieten

Die Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind ausschließlich aus geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen in einer Höhe von max. 1,20m zulässig. Bei Einzäunungen muss der Zaun in bzw. hinter der hecke liegen.

7.6 Leitungen

Kabelleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

7.7 Oberflächenbefestigung der Parkplätze

Die Parkplätze sind mit offenporigem Material oder breitfugigen Pflastersteinen zu befestigen.

7.8 Baumpflanzungen in den Vorgärten

Die auf den privaten Baugrundstücken festgesetzten Bäume sind als hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Kronensatzhöhe beträgt mindestens 1,80m. Zwischen dem einzelnen Baum und den Grundstückszufahrten- und Zuwegungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Von den festgesetzten Baumstandorten kann zu Gunsten einer zweckmäßigen Erschließung abgewichen werden.

Amt ...
Der ...
Direktor